

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-5885 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/220-Pr.2/88

Wien, 24. November 1988

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2674/AB

1988 -11- 25

Parlament

zu 2654/1J

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wabl und Kollegen vom 26. September 1988, Nr. 2654/J, betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes / (4) BMF TB 1986, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987, BGBl.Nr. 663/87, mit dem auch das Zollgesetz geändert wurde, ist im Rahmen des § 23 Zollgesetz die Zollwache, die gemäß § 20 Abs.2 leg. cit. bei der Besorgung der Geschäfte der Zollverwaltung mitzuwirken hat, in ihren Funktionen und ihrer Aufgabenstellung (entsprechend dem Grundsatz des Artikel 18 Abs. 1 B-VG) im Zollgesetz im erforderlichen Umfang verankert worden. Weiters erfolgte im § 23 a Zollgesetz eine umfassende und verfassungskonforme Regelung des Waffengebrauches durch die Zollwache.

